

Bekanntmachung der Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 "Lübecker Straße / Gröperstraße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 die Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 "Lübecker Straße / Gröperstraße" beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.07.2012 den einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 Lübecker Straße/Gröperstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum einfachen Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 134-5 "Lübecker Straße / Gröperstraße" wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 10. Änderung über das Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2012 wirksam wurde, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 12. JUL. 2012

Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind".

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, ABl.- Nr. 25/2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 "Lübecker Straße / Gröperstraße"

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, ABl.- Nr. 25/2008 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Bebauungsplan Nr. 134-5 "Lübecker Straße / Gröperstraße"

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 134-5 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 1 2. JUL. 2012

Dr. Trümper
Oberbürgermeister





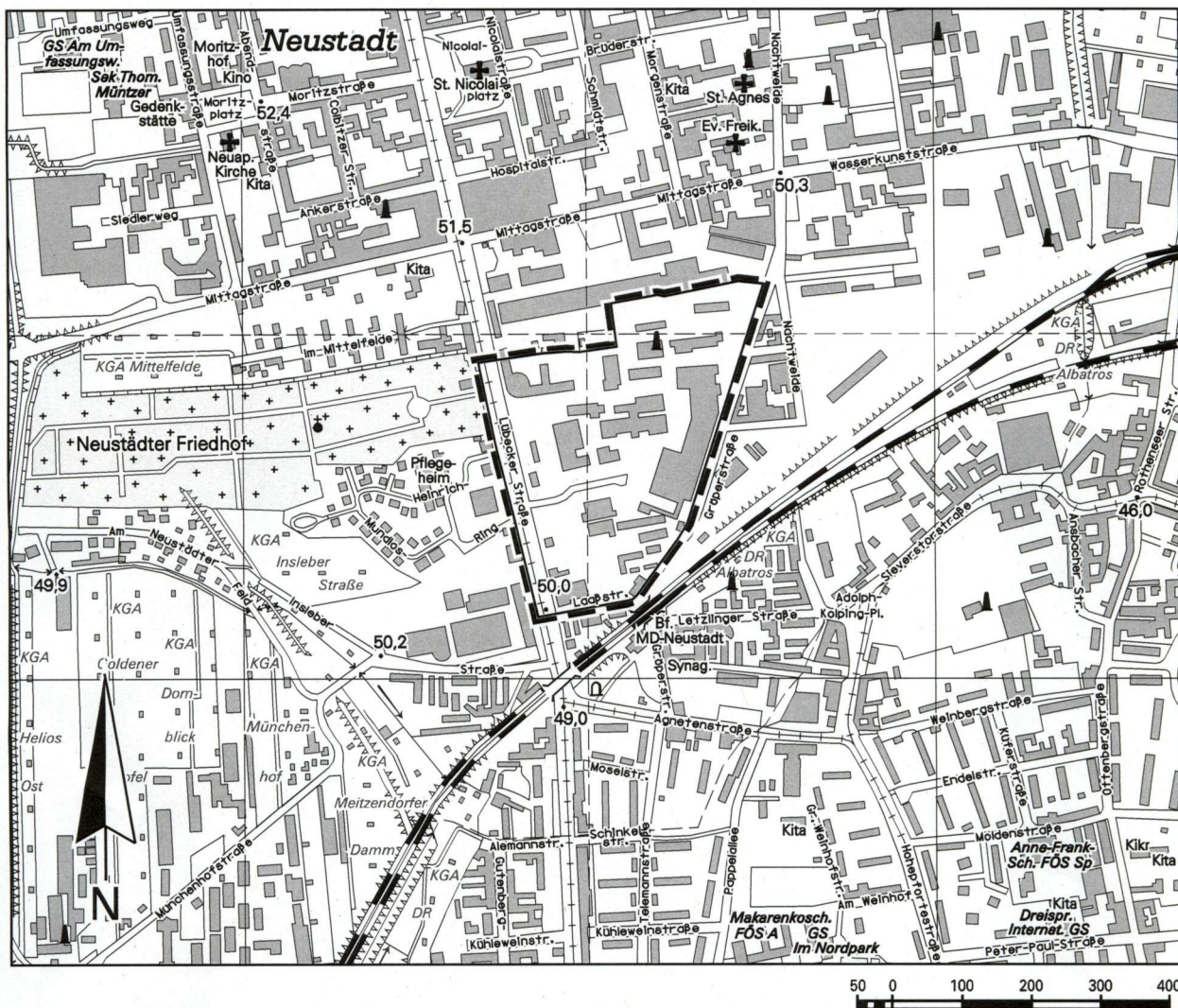
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 134 - 5

DS0065/12 Anlage 1

Bezeichnung: Lübecker Straße / Gröperstraße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausguges: 02/2012

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134-5 umgrenzt:

- Im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 330/1, 337/22, 337/29, der Westgrenze der Flurstücke 10346 und 3763/322, der West- und Nordgrenze des Flurstückes 3762/322, der Nordgrenze der Flurstücke 321/6, 321/7, 10356, 10355 und 10357,
- Im Osten: von der Westseite der Gröperstraße (Westgrenze des Flurstückes 320/1),
- Im Süden: von der Nordseite der Laaßstraße (Nordgrenze des Flurstückes 1231/397),
- Im Westen: von der Westseite der Lübecker Straße (Westgrenze des Flurstückes 769/1)

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 273.